



# Betriebs Berater

19|2021

Smart Contracts ... Transparenzregister ... ESEF ... Compliance ... Recht ... Wirtschaft ... 10.5.2021 | 76. Jg. Seiten 1089–1152

## DIE ERSTE SEITE

**Christoph Barth**, RA

17. AWW-Novelle in Kraft: Licht und Schatten

## WIRTSCHAFTSRECHT

**Sebastian Schnell**, LL.M., RA, und **Corbinian Schwaab**, RA

Vertragsgestaltung beim Einsatz von Smart Contracts zur Automatisierung von Lieferbeziehungen | 1091

**Dominik von Zehmen**, RA

Die Selbstbindung des Aufsichtsrats an das Vorstandsvergütungssystem und ihre weitreichenden Praxisfolgen | 1098

## STEUERRECHT

**Daniel Schwarz**, LL.M.

Eine umsatzsteuerrechtliche Auslegung von Zuschüssen an NPOs: Eindeutig zweideutig | 1111

**Arndt Rodatz**, RA/StB, **Christian Judis**, RA, und **Dr. Michael Bergschneider**

Transparenzregister als Vollregister – Der (geplante) Federstrich des Gesetzgebers und weitere Änderungen im Überblick | 1115

## BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

**Dr. Dirk Rabenhorst**, WP/StB

Erfahrungen aus der erstmaligen Erstellung, Prüfung und Einreichung der ESEF-Unterlagen | 1131

## ARBEITSRECHT

**Prof. Dr. Gerrit Horstmeister**

Compliance-Ermittlungen und § 626 Abs. 2 BGB: Wann beginnt die Zwei-Wochen-Frist? | 1140

## OLG Stuttgart: Konzernhaftung bei Verwendung unzulässiger Abschalt-einrichtungen in Kfz

**OLG Stuttgart**, Urteil vom 4.8.2020 – 16a U 197/19

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2021-1108-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### LEITSÄTZE

Wird ein Fahrzeughersteller mit der Behauptung in Anspruch genommen, ein Fahrzeug einer Tochtergesellschaft weise eine unzulässige Abschalteinrichtung auf, kommt weder eine Haftung der Muttergesellschaft aufgrund der Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BGB, noch eine Haftung im Rahmen der Prospekthaftung in Betracht.

Die Muttergesellschaft haftet in einer solchen Konstellation auch nicht im Rahmen einer Konzernhaftung für einen möglicherweise gegenüber der Tochtergesellschaft bestehenden Anspruch. Es haften nach dem so genannten Trennungsprinzip im Vertragskonzern für die Verbindlichkeiten der einzelnen Konzernglieder grundsätzlich nur diese, nicht dagegen die anderen Konzernunternehmen einschließlich der Muttergesellschaft.

BGB §§ 311, 823 Abs. 2, 826

### BB-Kommentar

#### Das für das deutsche Gesellschafts- und Konzernrecht prägende Trennungsprinzip erfährt im Streitfall keine Durchbrechung

##### PROBLEM

In dem Berufungsurteil setzt sich das OLG Stuttgart mit der Frage auseinander, ob die Volkswagen AG als Konzernobergesellschaft der Audi AG für ein Audi-Fahrzeug mit unzulässiger Abschalt-einrichtung gegenüber dem Endkunden haftet. Das Gericht differenziert hierbei schulmäßig zwischen einer möglichen Haftung der Volkswagen AG aufgrund eines eigenen Verhaltens und einer akzessorischen Mithaft für einen Anspruch des Kunden gegen die Audi AG. Im Ergebnis lehnt es eine Haftung der Volkswagen AG im entschiedenen Fall ab.

##### ZUSAMMENFASSUNG

Der Kläger erwarb im Jahre 2012 einen Audi A6 (Avant 3.0 TDI 180 kW) als Gebrauchtfahrzeug und verlangte mit seiner erstinstanzlichen Klage vor dem LG Ellwangen von der beklagten Volkswagen AG, der Muttergesellschaft der Audi AG, Schadensersatz, da das Fahrzeug mit einer von der Beklagten und Audi AG gemeinsam entwickelten unzulässigen Abschalt-einrichtung versehen worden sei. Das LG Ellwangen (4.10.2018 – 3 O 120/18) wies die Klage ab. Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Berufung zum OLG Stuttgart. Das OLG Stuttgart wies die Berufung insgesamt als unbegründet zurück.

Eine Haftung der Volkswagen AG aufgrund eines eigenen Verhaltens sei nicht dargetan, auch kein Anspruch aus Deliktsrecht. Ein Anspruch aus § 826 BGB wegen eines sittenwidrigen Inverkehrbringens des Fahrzeugs scheitere daran, dass nicht die Volkswagen AG, sondern die Audi AG das Audi-Fahrzeug in Verkehr gebracht habe. Zwar könne die Volkswagen AG auch aus § 826 BGB haften, wenn sie nur den Motor des Fahrzeugs (samt der Abschalt-einrichtung) hergestellt oder hieran mitgewirkt habe. Diesen

Vortrag des Klägers, den die Beklagte hinreichend bestritten habe, habe der insoweit beweisbelastete Kläger jedoch nicht bewiesen. Schließlich bestehe auch keine Haftung der Volkswagen AG aus § 826 BGB, weil der Vortrag des Klägers hierzu wegen Verspätung ausgeschlossen sei.

Eine (akzessorische) Mithaftung der Volkswagen AG für eine Verbindlichkeit der Audi AG gegenüber dem Kläger bestehe nicht. Es gelte das gesellschaftsrechtliche Trennungsprinzip, nach dem jedes Unternehmen eines Konzerns eigenständig zu betrachten und grundsätzlich keine wechselseitige Haftung für Verbindlichkeiten bestehe. Eine Durchbrechung greife im vorliegenden Fall nicht ein.

##### PRAXISFOLGEN

Die „Dieselgate“-Entscheidungen zur Haftung der Konzernobergesellschaft (ferner etwa KG, Beschluss vom 23.9.2019 – 4 U 98/19, BeckRS 2019, 26074) liefern interessante und für die Praxis wichtige Beiträge zur Konzernhaftung, insbesondere den Durchbrechungen des Trennungsprinzips.

Wie das OLG Stuttgart zutreffend hervorhebt, ist das Trennungsprinzip für das deutsche Gesellschafts- und Konzernrecht prägend und grundlegend. Jedes Unternehmen des Konzerns ist getrennt zu betrachten. Eine „automatische“ Mithaft für Verbindlichkeiten eines anderen Unternehmens gibt es nicht. Dies gilt bis in die Insolvenz eines Unternehmens; das deutsche Recht kennt nach wie vor kein materielles Konzerninsolvenzrecht.

Dies lässt unberührt, dass das Trennungsprinzip Durchbrechungen erfährt, die durchaus zahlreich sind (Überblick bei Kessler, in: Saenger/Inhester, GmbHG, 4. Aufl., Anh. § 13 Rn. 46). Das Trennungsprinzip ist in verschiedenen Bereichen durchaus unter Druck, etwa im Zusammenhang mit der Haftung für Ewigkeitslasten im Umweltbereich. Als Grundlage für Durchbrechungen werden hierbei interessanterweise weniger gesellschaftsrechtliche Ansätze herangezogen, sondern sondergesetzliche sowie vor allem deliktsrechtliche und ordnungswidrigkeitenrechtliche Grundlagen.

Bei den deliktsrechtlichen Grundlagen ist zunächst die Existenzvernichtungshaftung als besondere Ausprägung einer Deliktshaftung zu nennen, die jedoch allein im Falle der Insolvenz der Untergesellschaft eingreift und daher im vorliegenden Fall keine Rolle spielte. Vorliegend stand die allgemeine Deliktshaftung im Vordergrund. Hierbei lehnt es das Gericht zutreffend ab, für eine Haftung der Volkswagen AG aus § 826 BGB daran anzuknüpfen, dass diese das Fahrzeug hergestellt und in den Verkehr gebracht habe. Schon aufgrund des eigenständigen Markenauftritts erfolgte dies allein durch die Audi AG. Im Übrigen lehnt das Gericht eine Deliktshaftung im Wesentlichen aufgrund unzureichenden Vortrags bzw. Beweisantritts durch den beweisbelasteten Kläger ab. Auf eine deliktsrechtliche Haftung als Beteiligter (§ 830 BGB) geht das Gericht hierbei nicht ein. Für die Klärung dieser Frage bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten (zur deliktsrechtlichen Haftung der Audi AG jüngst BGH, 8.3.2021 – VI ZR 505/19).

**Dr. Alexander Kessler**, LL.M., RA, ist Partner der Sozietät GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten m. B. am Standort Köln. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Gesellschaftsrecht, Prozessführung und M&A. Er ist Lehrbeauftragter der Universität Münster in den Bereichen M&A sowie Wirtschaftsrecht und Restrukturierung.

